3. Ausfertigung

B e g r ü n d u n g

z u r

1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Ölbachtal" - Teilgebiet Dortmund -

1. Änderungs- und Ergänzungsbereich

Die Änderung umfaßt den Bereich der Bövinghauser Dorfstraße in Höhe der Grundstücke "Brache 109 bis 131" einschließlich einer Teilfläche bis zu 15 m westlich der Bövinghauser Dorfstraße in Dortmund-Lütgendortmund, Ortsteil Bövinghausen.

2. Ziele und Zwecke der Änderung und Ergänzung

Die Bövinghauser Dorfstraße verläuft entlang des Westrandes des Ortsteiles Bövinghausen. Sie erschließt in ihrem südlichen Abschnitt verschiedene Wohnbereiche, während über ihr nördliches Teilstück das Grundstück Haus Nr. 29 sowie eine Altenbegegnungs- und Kindertagesstätte und ein Jugendspielplatz zu erreichen sind. Der mittlere Straßenabschnitt, der sich in einem schlechten Zustand befindet, dient der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Er wird auch vom Fuß- und Radfahrverkehr zu den o.a. Einrichtungen und zum Friedhof, zur Kleingartenanlage und zum Naherholungsgebiet Ölbachtal stark frequentiert.

Seit 1977 ist das Befahren der Bövinghauser Dorfstraße durch Beschilderung für Fahrzeuge aller Art (mit Ausnahme der Anlieger und Radfahrer) verboten. Trotzdem fanden hier immer wieder Schleichverkehre von Kraftfahrzeugen statt, die die Provinzialstraße mit ihren Lichtsignalanlagen umgehen wollten. In der Vergangenheit ist es auf der Bövinghauser Dorfstraße wiederholt zu Gefährdungen und Unfällen gekommen. Um dies zu verhindern, wurde die Bövinghauser Dorfstraße in Höhe des Hauses Nr. 29 sowie im Bereich des Grundstückes "Brache 109 - 119" abgeriegelt. Ein Teileinziehungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz NW wurde durchgeführt. Westlich des Grundstückes "Brache 121" ist eine Wendeanlage erforderlich, um gefährliches Rückwärtsfahren auf längeren Strecken zu vermeiden. Der mittlere Straßenabschnitt dient im wesentlichen nur noch als Wirtschaftsweg für die Landwirtschaft sowie als Rad- und Fußweg. Die Durchfahrmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge, Einsatzfahrzeuge der Polizei u.a. ist unter Bedienung der Absperreinrichtungen gewährleistet.

Die Abmessungen des Wendehammers westlich "Brache 121" wurden so gewählt, daß dieser den verkehrlichen Anforderungen voll gerecht wird und gleichzeitig die landwirtschaftlichen Flächen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Zufahrt zum Feld sowie zu dem nach Westen führenden Fuß- und Radweg ist nach wie vor gegeben. Die Überhangflächen sind von Bebauung sowie Bäumen und Sträuchern freizuhalten und nur flach zu begrünen. Darüber hinaus soll als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 4 Abs. 4 Landschaftsgesetz an der Südwestseite des Wendehammers eine dichte standortgerechte Gehölzanpflanzung erfolgen.

Der offengelegte Änderungs- und Ergänzungsentwurf sah ein rechtwinkliges Abknicken der Gehölzanpflanzung vor. Um die Bestellung des Feldes zu erleichtern, ist nunmehr eine Abrundung der Ecken vorgesehen.

Die Überhangflächen und die Gehölzpflanzung werden als Verkehrsgrün festgesetzt. Das betreffende Grundstück steht bereits im Eigentum der Stadt Dortmund. Einzelheiten der Gestaltung und Bepflanzung können im Rahmen der Ausbauplanung geregelt werden.

Darüber hinaus soll entsprechend dem im Verfahren (nach dem Landschaftsgesetz NW) befindlichen Landschaftsplan Dortmund - Mitte entlang der Bövinghauser Dorfstraße ein dreireihiger Gehölzstreifen gepflanzt werden.

3. Ergänzung (Erweiterung) des Bebauungsplanes
- Ölbachtal -

Die Bövinghauser Dorfstraße liegt z.Z. größtenteils außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Um auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Bövinghauser Dorfstraße im Bereich der Grundstücke "Brache 109 - 131" zu schaffen, ist eine Ergänzung des Planbereiches erforderlich. Dadurch wird der Anschluß an den im Süden bereits vorhandenen Ausbau sichergestellt.

4. Überschlägige Kosten

Die Kosten der Stadt für den Ausbau des Wendehammers einschließlich Gehölzanpflanzung betragen ca. 20.000,-- DM.

Dortmund, den 10. 08. 1989

Müller-Kästner

Müller-Kästner
Städt. Oberbaurat

Schö 15.8. Ma. 14.8.